

**Corporate Services**

Abteilung CS 3 - Recht und Koordination

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: 71162-7400

Telefax: 71162-7499

GZ. 17956/17-CS3/03 DVR 0000175

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 11. April 2003

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das EinkommensteuerG 1988, u.a. geändert werden

Bezug: 040010/7-Pr.4/03

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt
Stellung:

Artikel X (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Die Gesetzesverweise sollten sich nicht auf § 6 BStMG 2002 beziehen, sondern auf § 31
Abs. 1 leg.cit., da der Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut mit Verordnung
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt wird.

Artikel XI (Änderung des Straßenbenützungsabgabegesetzes):

Die Gesetzesverweise sollten sich nicht auf § 6 BStMG 2002 beziehen, sondern auf § 31
Abs. 1 leg.cit., da der Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut mit Verordnung
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt wird.

Erläuterungen zu Artikel XI:

Die Erläuterungen sollten hinsichtlich einer Begründung für das Außerkrafttreten ergänzt werden.

GZ. 17956/17-CS3/03



Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an den Präsidenten des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at weitergeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihre Sachbearbeiterin:

Sandra Hoentzsch

Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499

sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: